

SATZUNG in der Fassung vom 10.02.2025

der Schachgemeinschaft Bund e.V.
für Bundesbedienstete, Wissenschaftler
und andere Schachfreude

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 6.3.2013 in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (kurz BAM) gegründete Sportverein führt den Namen „Schachgemeinschaft Bund, eingetragener Verein“ (kurz SG Bund e.V.). Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist eine personenidentische Fortführung der am 6.12.2000 gegründeten „SG Bund“, die ihrerseits die seit 1978 bestehende Schachabteilung der „Betriebssportgemeinschaft BUND“ fortgeführt hatte. Der zuständige Fachverband beurteilt die Wechsel nicht als Neuanmeldung, sondern als Ummeldung wegen Namensänderung. Schon bei Gründung der „SG Bund“ am 6.12.2000 war in der Satzung vorgesehen, dass die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen kann. Eine Mitgliederversammlung hat am 6.3.2013 - mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen - dieses beschlossen mit Übergang des Vereinsvermögens und Ummeldung beim Fachverband ab der Eintragung.
- (2) Als Mitglied der Fachvereinigung Schach e.V. im Betriebssportverband Berlin-Brandenburg unterliegt der Verein deren Satzung und deren Ordnungen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Deshalb wird auch der Beitrag für ein Kalenderjahr erhoben.

II. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich durch Förderung und Ausübung des Schachsports (Wettkämpfe, Turnierveranstaltungen und regelmäßiges Training mit Schulung) zum Wohl der Allgemeinheit. *Gäste des Vereins* können stets kostenfrei an den Veranstaltungen des Vereins gemäß V Absatz 1 Satz 1 teilnehmen (Spielabend, Turniere).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vorstandsmitglieder und Mannschaftsführer sowie Kassenprüfer sind nur ehrenamtlich tätig. Dem Verein zufließende Mittel dürfen lediglich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch das Zwecke des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die Angehörigen aller Völker und Rassen haben immer gleiche Rechte.

III. Offene Mitgliedschaft, Verhältnis zum Dienstherrn

- (1) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein aktiv schachsportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Verein ist - wie früher die inzwischen aufgelöste BSG BUND - eine Selbsthilfeeinrichtung von Bundesbediensteten, die auch allen anderen Personen offensteht und vom Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland nicht abhängig ist. Der hier oft gemeinsam mit Kollegen betriebene Schachsport (Wettkämpfe, Training und freie Partien) bietet auch einen Ausgleich für die andersartige Beanspruchung durch den Dienst. Deshalb rechnet der Verein mit der Fortsetzung einer Förderung

durch den Dienstherrn z. B. durch die Bereitstellung von Räumen und die Unterstützung bei der Geschäftsführung gemäß dem 4. Sportbericht der Bundesregierung.

IV. Wie wird man Mitglied?

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören. Die Angebote des Vereins richten sich
 - a) an die Mitarbeiter aller in Berlin und dem Land Brandenburg tätigen Bundesinstitutionen (Bundesministerien und nachgeordnete Bereiche) sowie die Mitarbeiter von wissenschaftlichen Einrichtungen (wie FU, HU und TU).
 - b) Darüber hinaus ist der Zugang zum Verein unbeschränkt (Grundsatz der Gemeinnützigkeit).
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Vereinssatzung voraus. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann jederzeit von diesem oder seinem gesetzlichen Vertreter mit Rückwirkung widerrufen werden.
Als Aufnahmeantrag gilt auch die Zahlung des ersten Jahresbeitrages ohne ausdrückliche Erklärung (konkludentes Handeln).
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich *oder in Textform* zu erklären ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Bei Krankheit oder Wegzug aus Berlin und Umgebung kann ein früheres Ende vereinbart werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere am wöchentlichen Schachabend und am halbjährlichen Schnell-Turnier. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von der Fachvereinigung Schach e.V. im BSVB organisierten Sportgeschehen regelt sich nach dessen Bestimmungen. Die Zuteilung zu einer Mannschaft erfolgt durch den Vorstand. Die Aufstellung der Mannschaften steht im Ermessen des vom Vorstand bestimmten Mannschaftsführers.
- (2) Die erwachsenen Mitglieder haben Jahresbeiträge und im Fall außerordentlicher Ausgaben auch Umlagen zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt, wobei für Umlagen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. An die Beitragszahlung wird durch den Mannschaftsführer oder den Kassenwart erinnert, insbes. mit dem Hinweis auf die Verbandsgebühr.
- (3) Wie Jugendliche können auch Studenten, Arbeitslose und andere Personen von der Beitragszahlung ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn der Vorstand dies für möglich und geboten hält (z.B. bei Ehrenmitgliedern). Finanzielle Zuwendungen an Spieler sind unzulässig.
- (4) *Für die Teilnahme von Mannschaften des Vereins an Turnieren des Betriebssports wie der Deutschen Betriebssport-Meisterschaft im Schach kann der Vorstand für den Verein die Übernahme von Startgeld und Organisationsgebühr und bei Turnieren außerhalb Berlins eines angemessenen Zuschusses zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten für die An- und Abreise und Übernachtungen innerhalb Deutschlands beschließen, soweit die Teilnahme ohne die Beteiligung des Vereins nicht finanziert werden kann. Der Zuschuss wird pro Spielerin bzw. Spieler auf maximal 50% der Reise- und Übernachtungskosten begrenzt, die Ermächtigung des Vorstands auf den jährlichen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Über turnierbezogene Kosten von über 500 € entscheidet eine Mitgliederversammlung.*

VI. Wer bestimmt im Verein?

Der Verein hat eine demokratische Struktur. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung (VII) sowie der Vorstand (IX).

VII. Die Mitgliederversammlung und ihre Rechte

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - e) Satzungsänderungen und Beschluss über sonstige Anträge,
 - f) Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen Sportverein.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie soll im ersten Halbjahr des zweitfolgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Fünftel der erwachsenen Mitglieder beantragt. Zur Vorbereitung stellt der Vorstand eine Adressenliste aller Mitglieder zur Verfügung oder beschließt selber die Einberufung.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand *in elektronischer Form (E-Mail-Website sofern verfügbar) oder per Brief (postalisch)* sowie durch Auslegung von Einladungen an den beiden der Mitgliederversammlung vorhergehenden Spielabenden. Ferner erfolgt eine schriftliche Einladung *oder eine Einladung in Textform* an solche erwachsenen Mitglieder, die rechtzeitig irgendeinen Antrag zum Beschluss in der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt haben. Für den Nachweis reicht die *Auslage bzw. Veröffentlichung* bzw. die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten und bei Anträgen zu einer wesentlichen Satzungsänderung deren Inhalt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung). Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies zwei der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- (5) Anträge können gestellt werden von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand. Über jeden Antrag kann nur einmal abgestimmt werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss vier Wochen, ein anderer Antrag eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht und keine wesentliche Satzungsänderung betroffen ist.
- (6) Das Ergebnisprotokoll über die Mitgliederversammlung unterzeichnet der Vereinsvorsitzende bzw. ein anderer Leiter der Versammlung, der ein Vereinsmitglied zur Protokollführung bestellen kann.

VIII. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Abwesenheit genügt ihr schriftliches Einverständnis.
- (3) Jugendliche Mitglieder können teilnehmen und sich zu Wort melden.

IX. Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als seinem Vertreter, sowie einem dritten Mitglied, *letzteres möglichst* aus dem Kreis der Spieler, die nicht auch einem anderen Schachverein angehören. Ferner gehört ihm der Kassenwart an.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er koordiniert die Tätigkeit der Mannschaften, kann Ehrenmitglieder ernennen und beratende Ausschüsse einsetzen. Ausschussmitglieder können auch einzeln dem Vorstand Empfehlungen geben.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. **Einfache Schreiben wie Mitteilungen, Einladungen usw. kann der Vorsitzende allein unterzeichnen. Seine Adresse ist die Postanschrift des Vereins.** *Für die Führung eines Vereinskontos bei einer Bank, Einzahlungen und Überweisungen auf der Basis von Rechnungen z.B. des Verbands reicht die Vertretung durch den Vorsitzenden oder den Kassenwart aus, sofern die Transaktion vorab oder nachträglich innerhalb des Vorstands durch ein weiteres Mitglied bestätigt wird; davon ausgenommen sind die Eröffnung oder Auflösung eines Kontos sowie Auszahlungen und Überweisungen an die eigene Person.*
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder beauftragt damit ein anderes Vorstandsmitglied. Der Kassenwart berichtet dem Vorstandsvorsitzenden und den Kassenprüfern bis zum 1.3. jeden Jahres schriftlich über die Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres sowie den Kassenstand.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und amtiert dann notfalls bis zur Neuwahl.

X. Kassenprüfer und ihre Pflichten

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege regelmäßig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

XI. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es **bestehende Verbindlichkeiten** übersteigt, dem **Betriebssportverband Berlin e. V.** zu, der es **zur Förderung des Sportes** zu verwenden hat.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 6.3.2013 von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden und tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft. *Satzungsänderungen treten mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*